

## Änderungsantrag V/0541/2021 — Nutzung von Solarenergie im Geltungsbereich der Altstadtsatzung und im Geltungsbereich weiterer Erhaltungssatzungen

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

### I. Sachentscheidung:

1. wie Vorlage

2. wie Vorlage

3 neu: Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen sowie die betroffenen Bezirksvertretungen über Abweichungen nach § 69 Bauordnung NRW, die Solaranlagen und Gründächer im Bereich der Altstadtsatzung und weiterer Satzungsgebiete zum Gegenstand haben, sowie über die entsprechende Beratung im Beirat für Stadtgestaltung. Zusätzlich informiert die Verwaltung die Öffentlichkeit in Form einer Veranstaltung über die Möglichkeiten, in der Altstadt und in den Gebieten mit städtebaulichen Erhaltungssatzungen Solarenergieanlagen und Gründächer zu errichten. Die Verwaltung sucht aktiv das Gespräch mit den jeweiligen Antragsteller\*innen und berät diese im Hinblick auf die Möglichkeit der Genehmigung im Wege der Abweichung gem. § 69 BauONW sowie die zu erwartende Anpassung der Altstadtsatzung.

4 alt: ersatzlos streichen

4 neu: Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig ein nachvollziehbares Format zur Evaluierung von Planungsabsichten (Anfragen), Anträgen und Umsetzungen von Solaranlagen und Gründächern im Bereich der Satzungsgebiete zu entwickeln und regelmäßig im Beirat für Stadtgestaltung und dem ASS zu berichten. Nach einem Zeitraum von einem Jahr wird die Umsetzung des Ansinnens der Ratsanträge von den Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Ratsgruppe Volt und der Fraktion (ehem. Ratsgruppe) Die PARTEI/ÖDP vom 11.05.2021 und der CDU-Fraktion vom 15.06.2021 im Rahmen einer Beschlussvorlage erneut überprüft und ein weiterer Verfahrensvorschlag abgestimmt. Der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung behält sich ausdrücklich vor, die Einleitung der Verfahren zur Änderung der Altstadtsatzung sowie der weiteren städtebaulichen Satzungen zu fordern, wenn erkennbar wird, dass sich die Einzelfallprüfung nicht zu einem wirksamen Instrument zur Förderung von PV und Gründächern im Geltungsbereich der Satzungen entwickelt.

5. neu: Über den Einflussbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen hinaus soll auch ein besseres Einvernehmen zwischen Denkmalschutz und der Nutzung von Dächern

für Solarenergie und Gründächer erzielt werden. Daher berät die Verwaltung Bauherr\*innen, die eine Solaranlage oder ein Gründach auf einem Baudenkmal errichten wollen, dahingehend, dass eine Genehmigung im Einklang mit dem Denkmalschutz erzielt werden kann (z.B. durch eine andere Gestaltung der Solarenergieanlage).

## Begründung

Über ein „weiter so“ wird dem Ansinnen der Ratsfraktionen und politischen Parteien im Rat auf die Schaffung von Möglichkeiten zur Realisierung von Solaranlagen und Gründächern im Geltungsbereich der Altstadtsatzungen und weiterer Satzungen nicht genug Rechnung getragen.

Eigentümer\*innen und Bauherr\*innen sollten ermutigt werden für ihre Gebäude regenerative Energien zu nutzen. Dazu sollen sowohl Politik als auch die Öffentlichkeit über Möglichkeiten und Bedingungen durch die Verwaltung informiert werden. Darüber hinaus sollen die jeweiligen Bauherr\*innen für die Genehmigungsfähigkeit ihrer Projekte aktiv beraten werden.

Die Öffnung der Satzungen über mögliche Satzungsänderungen birgt allerdings auch Risiken, die aktuell nicht absehbar sind. Dazu kommt, dass die Änderung der Satzungen mit einem erheblichen Zeit- und Personalaufwand verbunden sind, um die geordneten Änderungs- und Beteiligungsverfahren zu durchlaufen. Daher soll dem Ausschuss regelmäßig im Rahmen einer Evaluierung ein Überblick über Planungsabsichten, Anfragen, Anträge und Bescheide vorgelegt werden, um die Wirksamkeit der Einzelfallregelung zu überprüfen.

Auch der Denkmalschutz kann in Konflikt und somit in einer Abwägungsentscheidung mit der Nutzung von Dächern für Solarenergieanlagen oder Gründächern stehen. Auch in diesen Fällen sollte sich die Verwaltung gemeinsam mit den Bauherr\*innen aktiv darum bemühen, dass eine mit dem Denkmalschutz vereinbare Gestaltung der Baumaßnahme mit Genehmigungsfähigkeit erreicht wird. Neben Einzeldächern sind hiervon in Münster auch einige in Zusammenhang stehende Baudenkmäler (z.B. Wohnsiedlung Habichtshöhe) betroffen. Gerade in diesen Baudenkmälern kann eine Nutzung für Solarenergieanlagen in Einklang mit dem Denkmalschutz erzielt werden, indem die Verwaltung ihrer Steuerungsfunktion nachkommt (z.B. durch Festlegung einer einheitlichen Anlagengestaltung für das gesamte in Zusammenhang stehende Baudenkmal).

gez.

Christoph Kattentidt  
Sylvia Rietenberg  
& Fraktion

gez.

Marius Herwig  
& Fraktion

gez.

Tim Pasch  
Helene Goldbeck